

AKTUELLES

KOLLEG:INNEN IM SOZIAL- UND ERZIEHUNGS-DIENST (ANLAGE 33 AVR) AUFGEPASST!

Ab Oktober 2024 gelten neue, verkürzte Stufenlaufzeiten.

Das hat zur Folge, dass Mitarbeitende nach Anlage 33 am 1. Oktober 2024 bezüglich der Stufen auf folgendes geprüft werden müssen:

1. Ist der Mitarbeitende gemäß der „Überleitungsregelung“ nach der Anmerkung zu § 11 Absatz 3 Anlage 33 (s.u.) zum Stichtag 1. Oktober 2024 einer höheren Stufe zugeordnet?
2. Ist eine Neuberechnung des Zeitpunktes des nächsten Stufenaufstiegs erforderlich?

Die verkürzten Stufenlaufzeiten gelten ab **01.10.2024** für Bestands- wie auch für Neu-Mitarbeitende.

- **Stufe 3** nach **zwei Jahren** in Stufe 2 (bisher: nach drei Jahren)
- **Stufe 4** nach **drei Jahren** in Stufe 3 (bisher: nach vier Jahren)

1 2 2 3 3 3 4 4 4 4 5 5 5 5 5 Stufe 6

Überleitungsregelungen mit Beispielen gibt es im Info der ak.mas:

[akmas INFO_September 2024 Stufenlaufzeit Anl 33.pdf](#)

TERMINVORSCHAU 2024

Montag, 21.10.2024

**MITGLIEDERVERSAMMLUNG
der DiAG MAV B
im Burkarderhaus Würzburg**

Montag, 07.10.2024

**Informationstag für neu gewählte MAVen
und nachgerückte MAV-Mitglieder
im Markushof in Gadheim**

Freitag, 18.10.2024

**Gemeinsame Tagung für DG und MAVen
„Vertrauensvolle Zusammenarbeit von
Dienstgebern und Mitarbeitervertretung“**

Anmeldung unter: <https://www.caritas-wuerzburg.de/aktuelles/termine/detail/vertrauensvolle-zusammenarbeit-von-dienstgebern-und-mitarbeitervertretung/>

Mittwoch, 13.11.2024

**Arbeitsgruppe Arbeitsrecht
im SkF-Würzburg,
Wilhelm-Dahl-Str. 19
97082 Würzburg**

OFT NACHGEFRAGT

Wie war das nochmal mit der Versicherung auf dem Weg zur Arbeit und auf dem Heimweg?

Mit dem Fahrrad, zu Fuß oder mit dem Auto: Wer sich auf den Weg zur Arbeit begibt oder auf dem Heimweg ist, ist bei einem Unfall über die Berufsgenossenschaft versichert.

Passiert auf dem Weg zur Arbeit bzw. auf dem Heimweg ein Unfall, spricht man von Wegeunfall.

Grundsätzlich ist der direkte Weg zwischen der Wohnung und der Firma versichert.

Verkehrsmittel

Versicherte können frei wählen, ob sie zu Fuß, mit dem Fahrrad, öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Auto zur Arbeit fahren. Sie sind unabhängig vom Verkehrsmittel versichert.

Fahrgemeinschaften

Muss eine versicherte Person vom direkten Weg abweichen, um mitfahrende Personen aufzunehmen oder abzusetzen, gilt auch hier der Versicherungsschutz.

Kinderbetreuung

Wer sein Kind zur Kindertagesstätte oder anderen Betreuungseinrichtungen bringen oder von dort abholen muss und dafür vom direkten Weg zur beziehungsweise von der Arbeit abweichen muss, ist versichert.

Umwege

Grundsätzlich ist der kürzeste Weg versichert. Der Versicherungsschutz bleibt aber bei Abweichungen bestehen, zum Beispiel aufgrund besonderer Verkehrssituationen (Stau, bessere Verkehrsverbindung, Witterungsverhältnisse).

Verlassen des Weges

Unterbricht eine versicherte Person den Weg von oder zur Arbeit aus privaten Gründen, lebt der Versicherungsschutz mit dem Erreichen des direkten Weges wieder auf.

Ausnahme: Die Unterbrechung hat länger als zwei Stunden gedauert.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt und endet an der Außentür des Wohngebäudes.

Weitere, ausführlichere Informationen zu diesem Thema findet man auf der BGW-Internetseite:

„Richtig reagieren – so hilft Ihnen die BGW“

Wegeunfall: richtig reagieren – so hilft Ihnen die BGW - bgw-online



AKTUELLES URTEIL

Weiterhin hohe Anforderungen an die Ablehnung eines Teilzeitantrages durch den Arbeitgeber

Das Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverhältnisse („TzBfG“) regelt u. a. das Recht zur Verringerung ihrer Arbeitszeit.

Den Anspruch eines Arbeitnehmers auf zeitlich nicht begrenzte Verringerung der Arbeitszeit (§ 8 TzBfG) kann der Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen ablehnen.

Erforderlich ist insoweit ein betrieblicher Grund. Dieser liegt nach dem Gesetzestext insbesondere vor, wenn die Verringerung der Arbeitszeit die Organisation, den Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb wesentlich beeinträchtigt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht.

Der Arbeitgeber muss nachzuweisen, dass die Arbeitszeitverringerung die Organisation im Betrieb beeinträchtigt.

Das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern (LAG) hat dies jetzt **näher konkretisiert**. Erneut wurde bestätigt, dass die Anforderungen insoweit **sehr hoch sind**.

Fazit: Arbeitnehmer, die den Wunsch haben, ihre Arbeitszeit zu reduzieren, sollten sich unter Beachtung dieser Rechtsprechung mithin nicht vorschnell von ihrem Arbeitgeber mit der Begründung „abspeisen“ lassen, die betrieblichen Abläufe erlaubten keine Teilzeittätigkeit.

Das ganze Urteil kann im Internet unter dem nachfolgenden Link nachgelesen werden:

[Mecklenburg-Vorpommern - 2 Sa 29/23 | Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern 2. Kammer | Urteil | Arbeitszeitreduzierung - entgegenstehende betriebliche Gründe \(landesrecht-mv.de\)](#)

MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2024

Am **21. Oktober 2024** findet unsere **Mitgliederversammlung der DiAG MAV B im Burkarderhaus in Würzburg** statt. Die Einladungen wurden mit der Post verschickt.

Die Teilnahme ist nur mit Anmeldung möglich. Die angemeldeten Teilnehmer haben eine kurze Bestätigung Ihrer Anmeldung per E-Mail erhalten.

Online-Erfahrungsaustausch

Nächste Termine
jeweils dienstags

08.10.2024 von 09:00 – 10:30 Uhr
12.11.2024 von 14.00 - 15.30 Uhr
10.12.2024 von 09.00 - 10.30 Uhr

Hier besprechen wir aktuelle Fragen/Themen
Teilnahmelink wird kurzfristig versandt